

Sind Nachzahlungszinsen verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof hat „schwerwiegende Zweifel“ an der Zinshöhe von 6 Prozent

Der Zinssatz für Steuernachforderungen und Steuererstattungen liegt seit 1961 unverändert bei 6 Prozent. Einsprüche gegen Zinsbescheide hatten bislang wenig Aussicht auf Erfolg. Jetzt kommt Bewegung in die Sache. Die Steuerberatungskanzlei Jansen & Grolms berät Sie rund um Ihren Einspruch.

Mönchengladbach. Steuernachforderungen und Steuererstattungen werden derzeit ab dem 16. Monat nach Ende des Steuerjahres mit einem Satz von 0,5 Prozent pro Monat (also 6 Prozent pro Jahr) verzinst. Der Zinssatz wurde seit 1961 nicht mehr angepasst und ist in der aktuellen Niedrigzinsphase weit entfernt vom Marktzins. Noch im November 2017 hatte der Bundesfinanzhof den festgeschriebenen pauschalen Zinssatz von 6 Prozent als verfassungsgemäß angesehen. Das damalige Urteil bestätigte die vorherigen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte. Einsprüche gegen Zinsbescheide schienen daher wenig Aus-



Holger Grolms (l.) und Franziska Zumfeld begleiten Sie persönlich, engagiert und mit maßgeschneiderten Lösungen. Foto: Jansen & Grolms

sicht auf Erfolg zu haben. Diese Situation hat sich nun drastisch geändert: Am 25. April 2018 ist der 9. Senat am Bundesfinanzhof in einem Aussetzungsbeschluss zu einem anderen Ergebnis gelangt. Der Senat hat „schwerwiegende Zweifel“ an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes von 6 Prozent, da dieser „realitätsfern“ sei. Dabei widerspricht er ausdrücklich der Entscheidung des 3. Senats. Spätestens jetzt sollte gegen die Zinsfestsetzung zu Ihren Ungunsten Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muss sich dabei ausdrücklich gegen die Zinsfestsetzung selbst richten, nicht gegen den

Steuerbescheid. Darüber hinaus sollte ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Zinsfestsetzung gestellt werden. Da auf unbezahlte Nachzahlungszinsen keine weiteren Zinsen erhoben werden, besteht kein finanzielles Risiko.

Derzeit sind überwiegend beim 8. Senat des Bundesfinanzhof -zahlreiche weitere Verfahren zu dieser Rechtsfrage anhängig. Am Ende wird die Entscheidung sicherlich das Bundesverfassungsgericht zu treffen haben. Es bleibt spannend, wie der Gesetzgeber auf diese Entwicklung reagieren wird.

Wir beraten Sie gerne!
www.jansen-grolms.de